

Ergänzung der Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan "Am Basaltpark" der Stadt Bad Marienberg

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Zusatz zu Punkt 1:

Innerhalb des Mischgebietes sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Begründung:

Ergänzung der Planungsziele

1.4 Teilbereich Westspitze (Bismarckstraße) - Art der baulichen Nutzung -

Der westliche Teil des Bebauungsplanes ist als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.02.1994 sind hier die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Der Ausschluß erfolgt zur besseren Steuerung und um unerwünschte Nutzungen auszuschließen. Die bisher innerhalb des Mischgebietes vorherrschende geschäftliche Nutzung für Handel und Dienstleistungen soll erhalten bleiben, negative Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende allgemeine Wohngebiet sollen vermieden werden. Erfahrungsgemäß verursachen Spielhallen und andere Vergnügungsstätten Unruhe, die manchen anliegenden Bürger dazu veranlassen, seine Wohnung zu verlassen. Ferner befinden sich in nächster Nähe des Mischgebietes der Basaltpark und das z.Zt. im Bau befindliche Kur- und Freizeitbad; der gesamte Bereich gehört zur Kurzone der Stadt Bad Marienberg und ist als eines der Erholungszentren der Stadt zu qualifizieren. Eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten innerhalb des Mischgebietes ist daher weder städtebaulich gewollt noch mit der kurörtlichen Funktion zu vereinbaren.

Verbandsgemeindeverwaltung

- Bauamt -

Bad Marienberg im April 1994